

Gremium	Datum	Status	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinderat	24.09.2026	Beschlussfassung	öffentlich

Ordnungs- und Sozialamt Bearbeiter: Ganter, Larissa Aktenzeichen: 022.31;100.30	Datum: 14.09.2026 Kostenstelle: Sachkonto:

Betreff: ***Aufnahme einer neuen Stelle in den Stellenplan:
Kommunaler Ordnungsdienst***

Anlagen:

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt im Rahmen der Haushaltsberatungen einen Kommunalen Ordnungsdienst (KOD) in den Stellenplan aufzunehmen.

Begründung:

Die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung im öffentlichen Raum gehört zu den wesentlichen Aufgaben einer Kommune. In den vergangenen Jahren haben sich die Anforderungen an die kommunale Präsenz im öffentlichen Raum und an die Wahrnehmung ordnungsrechtlicher Aufgaben zunehmend verändert. Insbesondere bei wiederkehrenden Verstößen gegen kommunale Regelungen, bei Nutzungskonflikten im öffentlichen Raum sowie in Situationen mit erhöhtem ordnungsrechtlichem Handlungsbedarf ist eine verlässliche und sichtbare Ansprechbarkeit vor Ort notwendig.

Vor diesem Hintergrund soll mit der Einrichtung eines Kommunalen Ordnungsdienstes (KOD) die Präsenz der Gemeinde im öffentlichen Raum gestärkt werden. Der Kommunale Ordnungsdienst soll dabei insbesondere ordnungsrechtliche Aufgaben im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeiten wahrnehmen, als Ansprechpartner für Bürgerinnen und Bürger zur Verfügung stehen und durch regelmäßige Kontrollen zur Einhaltung der geltenden Vorschriften beitragen.

Allein in den vergangenen Monaten kam es wiederholt zu Situationen, in denen eine Unterstützung durch einen Kommunalen Ordnungsdienst erforderlich gewesen wäre. Dazu zählen beispielsweise Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, unzulässig auf ausgewiesenen Behindertenparkplätzen abgestellte Fahrzeuge, abgestellte Anhänger oder nicht zugelassene Fahrzeuge auf öffentlichen Parkflächen, illegale Müllablagerungen sowie Fahrzeuge, die entgegen der vorgeschriebenen Fahrtrichtung abgestellt wurden. Darüber hinaus gibt es zahlreiche weitere Fälle, bei denen ein ordnungsbehördliches Einschreiten erforderlich wäre.

Die Feststellung solcher Verstöße ist derzeit häufig nur möglich, wenn Mitarbeiter/innen der Verwaltung selbst durch das Stadtgebiet und die Ortsteile fahren. Daher ist die Verwaltung aktuell in hohem Maße auf Hinweise und Rückmeldungen aus der Bevölkerung angewiesen. Eine flächendeckende Kontrolle des gesamten Stadtgebiets ist mit den vorhandenen personellen Ressourcen jedoch nicht leistbar.

Der Einsatz eines Kommunalen Ordnungsdienstes mit einer festen Ansprechperson im Außendienst würde hier eine deutliche Verbesserung ermöglichen. Durch regelmäßige Kontrollen könnten Verstöße frühzeitig festgestellt und entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden. Gleichzeitig würde die Präsenz vor Ort durch den Kommunalen Ordnungsdienst die Stadt als verlässlichen und bürgernahen Ansprechpartner stärken.

Mit der vorliegenden Sitzungsvorlage soll der Gemeinderat über die Einrichtung eines Kommunalen Ordnungsdienstes sowie die hierfür erforderlichen personellen und organisatorischen Rahmenbedingungen beraten und entscheiden.

Kosten KOD			
	Einmalig	Jährlich	VwV-Kostenfestlegung
Personalkosten		64.781 €	
Raumkosten			4.886 €
sächlicher Verwaltungsaufwand			3.000 €
Arbeitsplatzgrundausrüstung	500 €		1.810 €
EDV-Ausrüstung	2.000 €		
Lehrgang	5.000 €		
Bekleidung	1.500 €	300 €	
Stichschutzweste	1.300 €		
Handy	450 €	360 €	
Owi 21	1.742 €	1.080 €	
je Fallzahl (1200St.)		1.206 €	
- einfaches Verwarngeld		0,80 €	
- Bußgeldverfahren		1,21 €	
Kosten gesamt	12.492 €	67.727 €	

Ergänzende Hinweise zu den aufgeführten Kosten:

Personalkosten:

Eingruppierung in EG 9a Stufe 2. Die Stelle muss nach einem Urteil mindestens in EG 9a eingruppiert sein.

Sach- und weitere Personalkosten

(Raumkosten, sächlicher Verwaltungsaufwand, Arbeitsplatzgrundausrüstung):

Die Berechnung der Sachkosten und weiteren Personalkosten wurden auf Grundlage der VwV-Kostenfestlegung des Landes ermittelt.

Weitere Sachkosten:

Diese gehören zu der Grundausrüstung eines KODs (Bekleidung, Handy, EDV-Arbeitsplatz). Sollte die Einstellung eines KODs ohne bereits abgeschlossene Ausbildung erfolgen, müssen die Lehrgangskosten mitberücksichtigt werden. Zudem ist die Einführung eines Fachprogramms (Owi21) für die Feststellung und Ahndung der Verstöße vorgesehen.

Ein Fahrzeug soll vorerst nicht angeschafft werden. Dies wird ggf. zu einem späteren Zeitpunkt diskutiert.

Ausgaben für Einzelfälle:

Für das Anlegen, Drucken und Bezahlen der einzelnen Fälle entstehen Gebühren über das Fachprogramm. Da sich diese nicht so einfach prognostizieren lassen, wurde hier der Durchschnitt eines einfachen Verwarngeldes und eines umfangreichen Bußgeldverfahrens angenommen.

Demgegenüber stehen die Verwarn- und Bußgelder (Einnahmen):

		50%	60%	70%	80%
Ertrag Owi (2000St. Bei 25€ und 50%)		25.000,00 €	30.000,00 €	35.000,00 €	40.000,00 €

Nach Rücksprache mit der Gemeinde Brigachtal und der Großen Kreisstadt Villingen-Schwenningen ist die Feststellung von 10 Verstößen pro Tag plausibel.

Die Anzahl der Arbeitstage pro Jahr unter Berücksichtigung der Urlaubs-, Feier-, Krankheits- und Schulungstage eines ausgebildeten KODs belaufen sich auf ca. 200 Tage.

Nach dieser Rechnung würde ein voll ausgebildeter KOD in einem Jahr 2.000 Verstöße feststellen.

Meistens bewegen sich unsere Verwarn- und Bußgelder zwischen 10,00 € und 100,00 €, wobei die geringeren Geldbußen öfters vorkommen als die Höheren. Wenn wir von einem Betrag von durchschnittlich 25,00 € pro Fall ausgehen und die Hälfte der Fälle tatsächlich beglichen werden, generieren wir Einnahmen in Höhe von 25.000,00 €. Wenn wir von einer Quote von 80 % ausgehen (entspricht der derzeitigen Erfahrung) liegen wir bei 40.000,00 €.